VERORDNUNG (EWG) Nr. 2711/75 DER KOMMISSION

vom 24. Oktober 1975

zur Gewährung von im voraus festgesetzten pauschalen Beihilfebeträgen für die private Lagerhaltung von Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1855/74 (2), insbesondere auf die Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe b) und 8 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 sieht vor, daß Interventionsmaßnahmen für die gesamte Gemeinschaft ergriffen werden, wenn der nach Artikel 10 der genannten Verordnung auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellte Preis niedriger als der Interventionspreis ist. Diese Voraussetzung ist zur Zeit gegeben.

Angesichts der derzeitigen und vorhersehbaren Marktlage empfiehlt es sich, die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Tierkörpern, halben Tierkörpern und „quartiers compensés", mit Knochen, vorzusehen.

Zur Erleichterung der privaten Lagerhaltung sind einige in der Verordnung (EWG) Nr. 1071/68 der Kommission vom 25. Juli 1968 über die Durchführungsbestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung auf dem Sektor Rindfleisch (3) vorgesehene Bedingungen zu ändern, insbesondere die, welche sich auf die Kaution und auf die Zeitspanne zwischen Schlachtung und Verbringung in die private Lagerhaltung beziehen.

Außerdem ist festzulegen, welche Folgen sich aus der Einlagerung einer zu geringen Menge bzw. vorzeitiger Entnahme des Fleisches ergeben.

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 989/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festsetzung der Grundregeln betreffend die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung bei Rindfleisch (4) sieht vor, daß eine Verkürzung oder Verländerung der Lagerzeit beschlossen werden kann, wenn die Marktlage es erfordert. Es ist daher zweckmäßig, außer den für eine bestimmte Lagerzeit gewährten Beihilfebeträgen auch Zuschläge bzw. Abzüge für den Fall einer Verlängerung bzw. einer Verkürzung der Lagerzeit vorzusehen.

Um eine Finanzierung der normalen privaten Lagerhaltung zu verhindern, empfiehlt sich die Festlegung einer hohen Mindestmenge.

Beim derzeitigen Fleischüberschuß auf dem Markt der Gemeinschaft ist die Möglichkeit zu schaffen, die eingelagerten Erzeugnisse vor Ablauf der Lagerzeit, jedoch unter Einhaltung einer Mindestlagerzeit, auszuführen.

Die vorgeschriebene Kaution ist in einer Höhe festzusetzen, die ausreicht, um den Lagerhalter zur Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen anzuhalten.

Nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 des Rates vom 30. Juli 1968 zur Festsetzung der Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 653/68 über die Bedingungen für die Änderung des Wertes der Rechnungseinheit für die gemeinsame Agrarpolitik (5) werden bei Geschäften im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik die von einem Mitgliedstaat oder einer ordnungsgemäß beauftragten Stelle geschuldeten Beträge, die in Landeswährung ausgedrückt sind und die die in Rechnungseinheiten festgesetzten Beträge wiedergeben, entsprechend dem Verhältnis zwischen der Rechnungseinheit und der Landeswährung gezahlt, das zum Zeitpunkt der Durchführung des Geschäfts oder Teilgeschäfts galt.

Nach Artikel 6 der vorstehend genannten Verordnung gilt als Zeitpunkt der Durchführung des Geschäfts der Zeitpunkt, zu dem der Tatbestand im Sinne der Gemeinschaftsregelung oder, in Ermangelung einer solchen Regelung und bis zu ihrem Erlaß, der Regelung des betreffenden Mitgliedstaats erfüllt ist, an den die Entstehung der Forderung geknüpft ist, die sich auf den Betrag im Zusammenhang mit diesem Geschäft bezieht.

Bei den Beihilfen zur privaten Lagerhaltung von Rindfleisch ist bei der Berechnung des jeweiligen Beihilfebetrags in Landeswährung der Umrechnungskurs zugrunde zu legen, der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses über die Beihilfegewährung zur privaten Lagerhaltung galt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 195 vom 18. 7. 1974, S. 14.
(3) ABl. Nr. L 180 vom 26. 7. 1968, S. 19.
(4) ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 10.
(5) ABl. Nr. L 188 vom 1. 8. 1968, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Beihilfen werden für die private Lagerhaltung der im Anhang aufgeführten Erzeugnisse gewährt, die während eines Zeitraums von vier, fünf oder sechs Monaten gelagert wurden. Die Beträge werden je Tonne, ausschließlich Verpackung, im Anhang festgesetzt.

(2) Die Beihilfebeträge werden bei Verlängerung oder Verkürzung der Lagerzeit entsprechend geändert. Zuschläge je Monat und Abzüge je Tag sind im Anhang, Spalten 5 und 6, festgesetzt.

Artikel 2

Die Mindestmenge je Lagervertrag beträgt 50 Tonnen.

Artikel 3

Der Vertragschließende darf das Fleisch vor der Einlagerung ganz oder teilweise zerlegen und entbeinen unter der Bedingung, daß sämtliches beim Entbeinen oder Zerlegen anfallende Fleisch eingelagert wird.

Artikel 4

(1) Ein Recht auf Beihilfezahlung besteht nur, wenn das gesamte Fleisch während der ganzen Lagerzeit eingelagert war.

(2) Der Vertragschließende kann jedoch vor Ablauf der Lagerzeit das unter Vertrag eingelagerte Fleisch ganz oder teilweise, mindestens aber 5 Tonnen, unter der Bedingung auslagern, daß es mindestens drei Monate eingelagert war und binnen zehn Werktagen nach seiner Auslagerung ausgeführt wird.

In diesem Fall hat der Vertragschließende den Nachweis zu erbringen, daß das Fleisch das Gebiet der Gemeinschaft verlassen hat oder Gegenstand einer Lieferung im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 192/75 geworden ist. Dieser Nachweis wird wie bei Erstattungen erbracht.

Der Beihilfebetrag wird nach Artikel 1 Absatz 2 vermindert, wobei der Auslagerungstag als letzter Lagertag gilt.

(3) Der Vertragschließende unterrichtet die Interventionsstelle mindestens zwei Tage vor Beginn der Auslagerungsarbeiten über die Erzeugnisse und Mengen, die er auszuführen beabsichtigt.

Artikel 5

Abweichend von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1071/68 kann eine Beihilfe zur privaten Lagerhaltung nur für Erzeugnisse von Tieren gewährt werden, die höchstens 10 Tage zuvor in der Gemeinschaft geschlachtet wurden.

Artikel 6

Die Einlagerungsarbeiten müssen binnen 60 Tagen nach Vertragsabschluß beendet sein.

Die Lagerzeit beginnt am Tag der Beendigung der Einlagerung.

Artikel 7

(1) Die Kaution beträgt 100 RE/Tonne.

(2) Im Fall höherer Gewalt bestimmt die Interventionsstelle die Maßnahmen, die sie angesichts der geltend gemachten Umstände für nötig hält.

Die Interventionsstelle meldet der Kommission jeden Fall von höherer Gewalt sowie die dieserhalb getroffenen Maßnahmen.

Artikel 8

Die Zahlung der Beihilfe erfolgt auf Antrag des Interessenten und spätestens am fünfzehnten Tag nach dem Tag der Feststellung, daß die Vertragsbedingungen erfüllt sind.

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten können von den Vertragschließenden die Erfüllung der Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 1 der Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch [1] in der Fassung der Richtlinie vom 24. Juni 1975 [2] verlangen.

(2) Für die Anwendung dieser Verordnung entsprechen 100 Kilogramm Fleisch mit Knochen 77 Kilogramm Fleisch ohne Knochen.

(3) Ist hinschtlich des im natürlichen Zustand eingelagerten Fleisches die tatsächlich eingelagerte Menge kleiner als die vertraglich einzulagernde und

a) beläuft sie sich auf 90 % der letzteren oder mehr, so wird die Beihilfe zur privaten Lagerhaltung entsprechend verringert;
b) beläuft sie sich auf weniger als 90 % der letzteren, so wird keine Beihilfe zur privaten Lagerhaltung gezahlt.

Hinsichtlich des zerlegten und entbeinten Fleisches wird der unter den Buchstaben a) und b) genannte Prozentsatz auf 85 festgesetzt.

(4) Übersteigt die eingelagerte Menge die Menge, für die der Vertrag abgeschlossen worden ist, so ist der Beihilfebetrag gleich dem für die Vertragsmenge angegebenen Betrag.

[1] ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 2012/64.
[2] ABl. Nr. L 172 vom 3. 7. 1975, S. 17.

Artikel 10

Der Tatbestand, an den die Entstehung des Anspruchs auf eine Beihilfe zur privaten Lagerhaltung im Sinne des Artikels 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 geknüpft ist, gilt am Tag des Vertragsabschlusses als erfüllt.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am 1. November 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Oktober 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Erzeugnisse, für die Beihilfe gewährt wird	Beihilfebetrag in RE/t für eine Lagerzeit von			Betrag in RE/t	
		4 Monaten	5 Monaten	6 Monaten	pro Monat zuzuschlagen	pro Tag abzuziehen
02.01 A II a) 1 bb) 11	Tierkörper, halbe Tierkörper und „quartiers compensés", mit Knochen	470	500	530	30	1